VDW®

Endo
Easy
Efficient

Abrechnen leicht gemacht

Empfehlungen für die Endodontie

vdw-dental.com

Inhalt

Hinweise zur Abrechnung endodontischer Behandlungen zu Lasten der GKV 05
Diagnostik 07
Anästhesie 07
Vorbereitung 08
Trepanation/Vitalexstirpation 08
Elektrometrische Längenbestimmung 09
Aufbereitung eines Wurzelkanals 09
Spülung und Obturation 10
Restauration 10
Wurzelbehandlung 24 (2 Kanäle) in einer Sitzung: Vitale Pulpa 11
Wurzelbehandlung 24 (2 Kanäle) in zwei Sitzungen: Pulpanekrose 12
Berechnung von Materialkosten in der Endodontie 14

Hinweise zur Abrechnung endodontischer Behandlungen zu Lasten der GKV*

Allgemeine Richtlinien für endodontische Behandlungen

Für alle endodontischen Maßnahmen gilt insbesondere (BEMA-Richtlinie B. III. Nr. 9.1):

- Die Wurzelfüllung muss das Kanalvolumen vollständig ausfüllen.
- Alle Kanäle müssen bis nahe an die Wurzelspitze gefüllt sein bzw. bis zur apikalen Konstriktion.
- Bei mehreren Wurzeln bzw. Kanälen müssen diese Kriterien für alle Kanäle erfüllt sein!
- Bei kombinierter Paro-/Endoproblematik muss die Erhaltungswürdigkeit kritisch geprüft werden.
- Medikamentöse Einlagen sind auf drei Sitzungen beschränkt.
- Es sollen biologisch verträgliche, erprobte, dauerhafte, randständige und röntgenpositive Wurzelfüllmaterialien verwendet werden.
- Begleitende Röntgenuntersuchungen sind unter Beachtung der Strahlenschutzbestimmungen abrechenbar.

Wurzelkanalbehandlung von Molaren (Erstbehandlung)

Es muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein (BEMA-Richtlinie B. III. Nr. 9):

- Erhaltung einer **geschlossenen** Zahnreihe.
- Vermeidung einer **einseitigen** Freiendsituation.
- Erhaltung von **funktionstüchtigem** Zahnersatz.

Diese Kriterien gelten im Falle einer Revisionsbehandlung **für alle Zähne** – also auch für Front- und Eckzähne sowie Prämolaren.

Dieser Abrechnungsleitfaden wurde mit den Punktwerten Stand 01. April 2021 KZV-Nordrhein VDAK Patienten erstellt und muss je nach Anwendungsdatum auf Aktualität der Punktwerte überprüft werden.

Legende

BEMA: Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen im Rahmen der GKV
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte
GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung
PKV: Private Krankenversicherung

* Dieser Abrechnungsleitfaden wurde gemeinsam mit dem Abrechnungsexperten Dr. med. dent. Christoph Sandweg erstellt, der die abrechnungstechnischen Inhalte erstellt hat.

Erstbehandlung

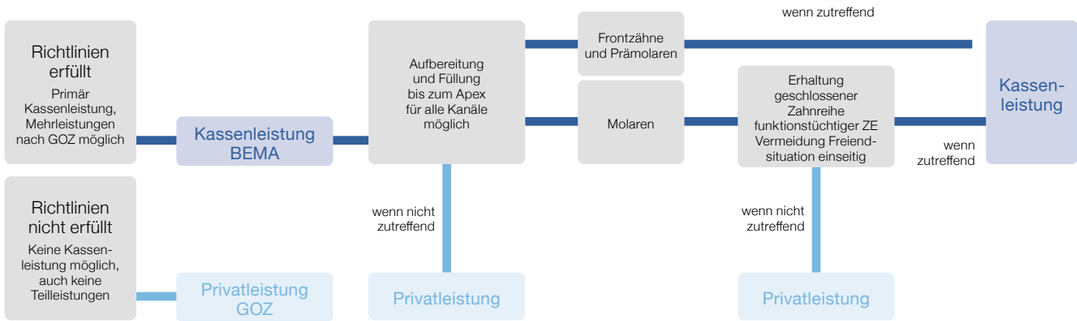

VDW empfiehlt:

RECIPROC® *blue*
Das flexible Universalinstrument für die meisten klinischen Fälle

RECIPROC®
Das Instrument für besonders gründliche Revisionen

EDDY®
Schallaktivierte Spülspitze

EDDY Flex.Cannula™
Spülkanüle

Revisionsbehandlung

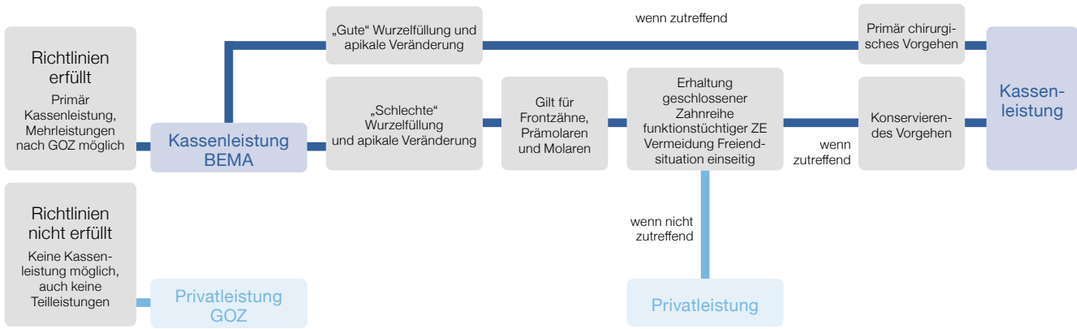

VDW empfiehlt:

RECIPROC® *blue*
Das flexible Universalinstrument für die meisten klinischen Fälle

RECIPROC®
Das Instrument für besonders gründliche Revisionen

Mtwo®
Das effiziente NiTi-System

VDW.ROTATE™
Rotierende NiTi-Wurzelkanalinstrumente

Fall 1 Kassenbehandlung GKV	Fall 2 Privatleistung bei gesetzlich Versicherten GKV + Privatleistung	Fall 3 Privatbehandlung Reine Privatleistung / PKV
• BEMA-Richtlinien erfüllt. • Keine zusätzlichen Leistungen aus der GOZ vom Patienten gewünscht.	• BEMA-Richtlinien erfüllt. • Patient entscheidet sich nach Aufklärung für vereinbarte private Zusatzleistungen aus der GOZ.	• Gesetzlich Krankenversicherter: BEMA Richtlinien nicht erfüllt – Patient wünscht nach Beratung Wurzelkanalbehandlung als Privatleistung. • Gesetzlich Krankenversicherter: BEMA-Richtlinien erfüllt - Patient wünscht reine Privatbehandlung aus Qualitätsgründen – z.B. mit Mikroskop oder maschinelle Endodontie. • Privat Krankenversicherter: Behandlung wird nach GOZ abgerechnet.
• Komplette Behandlung wird als Kassenleistung (nach BEMA) abgerechnet.	• Wurzelkanalbehandlung wird nach BEMA abgerechnet • Zusatzleistungen, die nicht im BEMA enthalten sind, werden Patienten über Privatvereinbarung in Rechnung gestellt. • Schriftliche Vereinbarung notwendig! Ggf. Kostenvoranschlag.	• Gesamte Wurzelkanalbehandlung wird über eine Privatvereinbarung abgerechnet.

Bitte beachten Sie:

- Bei den Privatleistungen für gesetzlich Versicherte wird immer Bezug genommen auf § 8 Abs. 7 Satz 3 BMV-Z.
- Patient **muss** über die Therapiemöglichkeiten einer „modernen“ Endodontie aufgeklärt werden, aber auch über die Alternativen wie Extraktion (ggf. mit entsprechend folgender prothetischer Versorgung und den daraus resultierenden Folgekosten) sowie ggf. Wurzelspitzenresektion.
- Patient **muss** über die auf ihn zukommenden Kosten einer Behandlung mit Privatleistungen nach GOZ bzw. einer reinen Privatbehandlung schriftlich informiert werden. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass eine Erstattung dieser Kosten seitens der gesetzlichen Krankenkasse i. d. R. nicht erfolgen wird und auch andere Kostenträger evtl. keine oder nur eine teilweise Erstattung vornehmen. Dies hat schriftlich vor Behandlungsbeginn zu erfolgen. Im Zweifel immer Kostenvoranschlag erstellen.
- Teilleistungen oder Therapieversuche (z. B. mesiobuccaler Kanal ist obliteriert und kann nicht vollständig aufbereitet werden) können **nicht** zu Lasten der GKV erfolgen. Hier wäre nur die Behandlung nach GOZ möglich.

Diagnostik

VDW empfiehlt: Rinn® XCP-PSP Fit™ Röntgensensorenhalter von Dentsply Sirona

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ/GOÄ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €*)	GKV + Privatleistung	Reine Privatleistung / PKV (2,3-facher Satz)
Symptombezogene Untersuchung		Ä5			10,72 €
Röntgenaufnahme (Einzelaufnahme Zahn)	Ä925a	Ä5000	13,75 €		5,24 € (1,8-fach)
Sensibilitätsprüfung	8	0070	6,87 €		6,47 €
Beratung	Ä1	Ä1	10,31 €		10,72 €
Orthopantomogramm	Ä935d	Ä5004	41,24 €		47,80 € (1,8-fach)
DVT		Ä5370		209,83 € (1,8-fach)	209,83 € (1,8-fach)
DVT computergesteuerte Analyse einschließlich 3D-Rekonstruktion		Ä5377		46,63 € (1,0-fach)	46,63 € (1,0-fach)

Anmerkungen:

- Diagnose und Beratung müssen erfolgen und auch in der Dokumentation ersichtlich sein.
- DVT kann nur anfertigen, wer die Fachkunde dafür besitzt, ebenso die Auswertung setzt die Fachkunde voraus.
- Die Auswertung einer Fremd-DVT kann **nicht** analog abgerechnet werden! Hier müsste dann ein höherer Steigerungssatz für die Beratung berechnet werden.
- Nur derjenige, der die DVT angefertigt hat, kann auch die computergestützte Analyse berechnen.
- Die computergestützte Analyse einer Fremd-DVT ist nicht analog berechnungsfähig.

Anästhesie

VDW empfiehlt: Oraqix® Parodontal-Gel
Lokalanästhesie ohne Spritze von Dentsply Sirona

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ/GOÄ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €*)	GKV + Privatleistung	Reine Privatleistung / PKV (2,3-facher Satz)
Oberflächenanästhesie		0080		3,88 €	3,88 €
Infiltrationsanästhesie	40	0090	9,16 €		7,76 € bzw. 15,52 €
Leitungsanästhesie	41a	0100	13,75 €		9,05 €

Anmerkungen:

- Infiltrationsanästhesie bei GOZ: 2x Injektion berechenbar. Muss unbedingt begründet werden. Zum Beispiel: Schmerzausschaltung wegen tief inserierender Kofferdamklammer oder Schmerzausschaltung palatinaler und buccaler Kanal notwendig.
- Materialkosten für Anästhetikum sind nur bei PKV berechenbar.
- Materialkosten für Oberflächenanästhetikum ist bei GKV und PKV berechenbar, da ohnehin reine Privatleistung.

* Punktwert Stand 01.04.2021 KZV-Nordrhein VDAK-Patienten.

Vorbereitung

VDW empfiehlt:

Guttafusion® Trägerstiftsystem

SDR Flow+
von Dentsply Sirona

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €*)	GKV + Privatleistung	Reine Privat-leistung / PKV (2,3-facher Satz)
Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (bMF)	12	2030	11,46 €		8,41 €
Präendodontischer Aufbau (Analogposition gem. § 6 Abs. 1 GOZ)		2060a		68,17 €	68,17 €
Kofferdam	12	2040	11,46 €		8,41 €

Anmerkungen:

- GKV: Besondere Maßnahmen beim Präparieren: z.B. Schutz des Nachbarzahnes, Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung. Nur 1x bMF pro Sitzung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich abrechenbar.
- PKV: Unterschied zwischen bMF und Kofferdam!
- PKV: bMF ggf. 2x pro Sitzung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechenbar.
- PKV: Kofferdam ggf. 3x pro Sitzung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechenbar.
- PKV, GKV & Privatleistung: Präendodontischer Aufbau ggf. mehrfach pro Zahn berechenbar.

Trepanation/Vitalexstirpation

VDW empfiehlt: FlexMaster

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €*)	GKV + Privatleistung	Reine Privat-leistung / PKV (2,3-facher Satz)
Trepanation (siehe Anmerkung)	31	2390	12,60 €		8,41 €
Vitalexstirpation	28	2360	20,62 €		14,23 €
Entfernung nekrotischen Pulpen-gewebes (analog § 6 Abs. 1 GOZ)		2360a			14,23 €

Anmerkungen:

- PKV: Trepanation ausschließlich als alleinige Leistung, keine anderen endodontischen Positionen daneben abrechenbar.
- PKV: Analogposition 2360a ist konsentiert und rechtssicher!
- PKV: VitE oder Entfernung nekrotischen Pulpengewebes sind einmal pro Kanal abrechenbar.

* Punktwert Stand 01.04.2021 KZV-Nordrhein VDAK-Patienten.

Elektrometrische Längenbestimmung

VDW empfiehlt:

VDW. Gold® Reciproc® mit integrierter Längenmessung

Raypex®6 Längenbestimmung mit intuitiver Handhabung

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €**)	GKV + Privatleistung	Reine Privat-leistung / PKV (2,3-facher Satz)
Elektrometrische Längenbestimmung		2400		9,05 €	9,05 €

Anmerkungen:

- Max. 2x je Wurzelkanal je Sitzung berechenbar.

Aufbereitung eines Wurzelkanals

VDW empfiehlt:

RECIPROC®blue

VDW. Gold® Reciproc®

EDDY®

EDDY FLEX.CANNULA™

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €**)	GKV + Privatleistung	Reine Privat-leistung / PKV (2,3-facher Satz)
Aufbereitung eines Wurzelkanals	32	2410	33,22 €		50,71 €
Mikroskop		0110			22,50 € Zuschlags-position 1,0-facher Satz

Anmerkungen:

- Aufbereitung: Steigerungssatz variieren und anpassen je nach Schwierigkeit.
- Einsatz von Lupenbrille rechtfertigt nicht die Berechnung von Mikroskop.
- Mikroskop ist eine Zuschlagsleistung in der GOZ, daher nicht beim Kassenpatienten als Privatleistung berechenbar (außer die gesamte Behandlung wird privat in Rechnung gestellt).
- Bei PKV ggf. Aufbereitung eines Wurzelkanals in der zweiten Sitzung nochmals berechnungsfähig, z. B. bei anatomischen Besonderheiten und Schwierigkeiten, dies muss ausführlich begründet werden.

** Punktwert Stand 01.04.2021 KZV-Nordrhein VDAK-Patienten.

Spülung und Obturation

VDW empfiehlt: EDDY® | EDDY FLEX.CANNULA™ | GUTTAFUSION | Gutta-Smart von Dentsply Sirona | VDW.1Seal Biokeramischer Sealer

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €*)	GKV + Privatleistung	Reine Privatleistung / PKV (2,3- facher Satz)
Anwendung elektrophysikalisch chemischer Methoden		2420		9,05 €	9,05 €
Wurzelfüllung	35	2440	19,47 €		33,37 €

Anmerkungen:

- Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden: Je Wurzelkanal und Sitzung 1x berechenbar.
- Auch retrograde WF abrechenbar.
- Keine Materialkosten abrechenbar.

Restauration

VDW empfiehlt:

D.T. LightPost X-RO
Endodontische Glasfaserstifte

SmartLite Pro®
Modulare LED Polymerisationslampe
von Dentsply Sirona

Prime&Bond active®
Universaladhäsiv
von Dentsply Sirona

SDR® flow+
Fließfähiges Komposit für die Bulk-Fülltechnik
von Dentsply Sirona

Leistung	BEMA Geb.-Nr. / Ä-Position	GOZ Geb.-Nr.	GKV (Punktwert: 1,1456 €*)	GKV + Privatleistung	Reine Privatleistung / PKV (2,3-facher Satz)
Adhäsive Befestigung		2197		16,82 €	16,82 €
Konfektionierter Stift oder Schraubenaufbau	18a	2195	57,28 €		38,81 €
Gegossener Stiftaufbau	18b	2190	91,65 €		58,21 €
Z. Bsp. zweiflächige Füllung in Mehrschicht-technik	13b	2080	44,68 €		71,92 €

Anmerkungen:

- Adhäsive Befestigung bei autoadhäsiven Sealern o.ä. abrechenbar. Tipp: oberen Teil der WF entfernen mittels Heatplugger o.ä., dort adhäsiv SDR befestigen.
- Zweiflächige Füllung in Mehrschichttechnik: Mehrkostenvereinbarung abschließen.
- Auch die adhäsive Befestigung des Provisoriumsmaterials ist berechenbar – auch bei GKV.
- Ebenso die adhäsive Befestigung eines Stiftes (siehe auch weitere Informationen S. 14).

* Punktwert Stand 01.04.2021 KZV-Nordrhein VDAK-Patienten.

Beispiel Wurzelbehandlung 24 (2 Kanäle) in einer Sitzung: Vitale Pulpa

Leistung	Anzahl	BEMA Nr. bzw. Ä-Position	BEMA-Honorar (Punktwert: 1,1456 €*)	Mehrleis-tungs-honorar GOZ bei GKV	PKV GOZ/GOÄ	Honorar GOZ (2,3-fach)	Anmerkungen
Symptombezogene Untersuchung	1				Ä5	10,72 €	Diagnose eintragen!
Beratung	1	Ä1	10,31 €		Ä1	10,72 €	Alternativen nennen!
Sensibilitätsprüfung	1	8	6,87 €		0070	6,47 €	
Röntgenaufnahme (Einzelaufnahme Zahn)	1	Ä925a	13,75 €		Ä5000	5,24 €	Diagnostikaufnahme (1,8-facher Satz)
Oberflächenanästhesie	1			3,88 €	0080	3,88 €	
Infiltrationsanästhesie	1	40	9,16 €		0090	7,76 € bzw. 15,52 €	GOZ: 2 x Injektion berechenbar (begründen!)
Besondere Maßnahmen	1	12	11,46 €		2030	8,41 €	beim Präparieren (z. B. Schutz des Nachbarzahnes)
Präendodontischer Aufbau (Analogposition gem. § 6 Abs. 1 GOZ)	1			68,17 €	2060a	68,17 €	ggf. mehrfach (z. B. mesial und distal)
Kofferdam	1				2040	8,41 €	Bei GKV nur 1 bmF pro Sitzung!
Vitalexstirpation	2	28	41,42 €		2360	28,46 €	
Elektrometrische Längenbe-stimmung	2			18,10 €	2400	18,10 €	je Kanal 2 x pro Sitzung berechenbar
Röntgenaufnahme (Einzelaufnahme Zahn)	1	Ä925a	13,75 €		Ä5000	5,24 €	Messaufnahme (1,8-facher Satz)
Kofferdam	1				2040	8,41 €	Wiederanlegen Kofferdamrahmen
Aufbereitung eines Wurzelkanals	2	32	66,44 €		2410	101,42 €	
Mikroskop	1				0110	22,50 €	einfacher Satz
Anwendung elektrophysika-lisch-chemischer Methoden	2			18,10 €	2420	18,10 €	je Kanal und Sitzung 1 x berechenbar
Elektrometrische Längenbestimmung	2			18,10 €	2400	18,10 €	je Kanal 2 x pro Sitzung berechenbar
Wurzelfüllung	2	35	38,94 €		2440	66,74 €	
Adhäsive Befestigung	2			33,64 €	2197	33,64 €	bei autoadhäsivem Sealer o. ä.
Röntgenaufnahme (Einzelaufnahme Zahn)	1	Ä925a	13,75 €		Ä5000	5,24 €	Röntgenkontrolle WF (1,8-facher Satz)
Kofferdam	1				2040	8,41 €	Wiederanlegen Kofferdamrahmen
Besondere Maßnahmen	1				2030	8,41 €	beim Füllen (z. B. Matrize bei Kunststofffüllung)
Mehrschichtige Füllung in Adhäsivtechnik, z. B. 2-flächig	1	13b	44,68 €	27,24 €	2080	71,92 €	Mehrkostenvereinbarung

Nicht abrechenbare Leistung beim GKV-Patienten

Abrechenbare Privatleistung nach GOZ auch beim GKV-Patienten

* Punktwert Stand 01.04.2021 KZV-Nordrhein VDAK-Patienten.

Beispiel Wurzelbehandlung 24 (2 Kanäle) in zwei Sitzungen: Pulpanekrose

Leistung 1. Sitzung	Anzahl	BEMA Nr. bzw. Ä-Position	BEMA-Honorar (Punktwert: 1,1456 €*)	Mehrleistungshonorar GOZ bei GKV	PKV GOZ/GOÄ	Honorar GOZ (2,3-fach)	Anmerkungen
Symptombezogene Untersuchung	1				Ä5	10,72 €	Diagnose eintragen!
Beratung	1	Ä1	10,31 €		Ä1	10,72 €	Alternativen nennen!
Sensibilitätsprüfung	1	8	6,87 €		0070	6,47 €	
Röntgenaufnahme (Einzelaufnahme Zahn)	1	Ä925a	13,75 €		Ä5000	5,24 €	Diagnostikaufnahme (1,8-facher Satz)
Oberflächenanästhesie	1			3,88 €	0080	3,88 €	
Infiltrationsanästhesie	1	40	9,16 €		0090	7,76 € bzw. 15,52	GOZ: 2 x Injektion berechenbar (begründen!)
Besondere Maßnahmen	1	12	11,46 €		2030	8,41 €	beim Präparieren (z. B. Schutz des Nachbarzahnes)
Präendodontischer Aufbau (Analogposition gem. § 6 Abs. 1 GOZ)	1			68,17 €	2060a	68,17 €	ggf. mehrfach (z. B. mesial und distal)
Kofferdam	1				2040	8,41 €	bei GKV nur 1 bmF pro Sitzung!
Trepanation	1	31	12,60 €		2390	8,41 €	besser Analogposition 2360a und Trep nicht berechnen
Entfernung nekrotischen Pulpengewebes (analog § 6 Abs. 1 GOZ)	2				2360a	28,46 €	je Kanal 1 x berechenbar
Elektrometrische Längenbestimmung	2			18,10 €	2400	18,10 €	je Kanal 2 x pro Sitzung berechenbar
Röntgenaufnahme (Einzelaufnahme Zahn)	1	Ä925a	13,75 €		Ä5000	5,24 €	Messaufnahme (1,8-facher Satz)
Kofferdam	1				2040	8,41 €	Wiederanlegen Kofferdamrahmen
Aufbereitung eines Wurzelkanals	2	32	66,44 €		2410	101,42 €	
Mikroskop	1				0110	22,50 €	einfacher Satz
Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden	2			18,10 €	2420	18,10 €	je Kanal und Sitzung 1 x berechenbar
Elektrometrische Längenbestimmung	2			18,10 €	2400	18,10 €	je Kanal 2 x pro Sitzung berechenbar
Medikamentöse Einlage	1	34	17,18 €		2430	26,39 €	bei GKV max. 3 mal (in 3 Sitzungen)
Adhäsive Befestigung	1			16,82 €	2197	16,82 €	bei ahäsiver Befestigung des temporären Verschlusses
Temporärer Verschluss	1				2020	12,68 €	allein: speicheldicht mit 2197: keimdicht

Nicht abrechenbare Leistung beim GKV-Patienten

Abrechenbare Privatleistung nach GOZ auch beim GKV-Patienten

* Punktwert Stand 01.04.2021 KZV-Nordrhein VDAK-Patienten.

Leistung 2. Sitzung	Anzahl	BEMA Nr. bzw. Ä-Position	BEMA-Honorar (Punktwert: 1,1456 €*)	Mehrleistungshonorar GOZ bei GKV	PKV GOZ/GOÄ	Honorar GOZ (2,3-fach)	Anmerkungen
Oberflächenanästhesie	1			3,88 €	0080	3,88 €	
Infiltrationsanästhesie	1	40	9,16 €		0090	7,76 € bzw. 15,52 €	GOZ: 2 x Injektion berechenbar (begründen!)
Besondere Maßnahmen hier: Kofferdam	1	12	11,46 €		2040	8,41 €	bei GKV nur 1 bmF pro Sitzung!
Elektrometrische Längenbestimmung	2			18,10 €	2400	18,10 €	je Kanal 2 x pro Sitzung berechenbar
Mikroskop	1				0110	22,50 €	einfacher Satz
Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden	2			18,10 €	2420	18,10 €	je Kanal und Sitzung 1 x berechenbar
Elektrometrische Längenbestimmung	2			18,10 €	2400	18,10 €	je Kanal 2 x pro Sitzung berechenbar
Wurzelfüllung	2	35	38,94 €		2440	66,74 €	
Adhäsive Befestigung	2			33,64 €	2197	33,64 €	bei autoadhäsivem Sealer o. ä.
Röntgenaufnahme (Einzelaufnahme Zahn)	1	Ä925a	13,75 €		Ä5000	5,24 €	Röntgenkontrolle WF (1,8-facher Satz)
Kofferdam	1				2040	8,41 €	Wiederanlegen Kofferdamrahmen
Besondere Maßnahmen	1				2030	8,41 €	beim Füllen (z. B. Matrize bei Kunststofffüllung)
Mehrschichtige Füllung in Adhäsivtechnik, z. B. 2-flächig	1	13b	44,68 €	27,24 €	2080	71,92 €	Mehrkostenvereinbarung

Nicht abrechenbare Leistung beim GKV-Patienten

Abrechenbare Privatleistung nach GOZ auch beim GKV-Patienten

Nur einmal verwendbare NiTi-Feilen zur Wurzelkanalaufbereitung sind in der GOZ gesondert berechnungsfähig und zwar zum reinen Selbstkostenpreis ohne jegliche Aufschläge. Beim GKV-Patienten ist dies **nicht möglich**! Andere Möglichkeiten der Materialberechnung (Anästhetikum etc.) bleiben hier unberücksichtigt.

* Punktwert Stand 01.04.2021 KZV-Nordrhein VDAK-Patienten.

Berechnung von Materialkosten in der Endodontie

Nach GOZ

Rechtsgrundlage für die Berechnung von Auslagen und Kosten beim Privatpatienten sind § 3 GOZ in Verbindung mit § 10 GOÄ oder § 4 Abs. 3 GOZ in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GOZ. Außerdem findet man im Leistungsbereich „C: Konservierende Zahnheilkunde“ folgende allgemeine Bestimmung: „Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig!“

Das bedeutet:

- Als Einmalinstrumente zur Wurzelkanalaufbereitung gekennzeichnete Nickel-Titan-Instrumente können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- Als Einmalinstrumente gekennzeichnete Wurzelkanalinstrumente, die nicht aus Nickel-Titan bestehen, dürfen nicht berechnet werden.
  Ausnahme: Unzumutbarkeit lt. BGH Urteil vom 27.05.2004 (AZ III ZR 264/03).
- Mehrfach verwendbare Wurzelkanalinstrumente sind von der Berechnung in der Regel vollständig ausgeschlossen.

Ausnahme:

„Es können nicht nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Wurzelkanalinstrumente, sondern auch wiederaufbereitbare Nickel-Titan-Wurzelkanalinstrumente berechnet werden, wenn diese ausschließlich erst – und einmalig zum Einsatz kommen und anschließend verworfen werden.

Wiederaufbereitete Wurzelkanalinstrumente können nicht berechnet werden.“ *

* Gemäß Stellungnahme „Gebührenrechtliche Definition des Begriffes „Einmalige Verwendbarkeit“ im Zusammenhang mit der Abrechnungsbestimmung im Ge-bührenabschnitt „C“ der GOZ“ der BZÄK, Juni 2017, Berlin

Nach BEMA

Materialkosten sind Leistungsbestandteil und können nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung von sogenannten Materialpauschalen ist untersagt! Folgende private endodontische Zusatzleistungen können bei GKV-Patienten, bei denen die BEMA-Richtlinien erfüllt sind, nach GOZ 2012 abgerechnet werden, z. B.*:

- GOZ 2400: Elektrometrische Längenbestimmung des Wurzelkanals, höchstens 2 x je Kanal je Sitzung berechnungsfähig.
- GOZ 2420: Elektrophys.-chemische Methode, 1 x je Kanal, je Sitzung berechnungsfähig.
- GOZ 2195: Schraubenaufbau oder Glasfaserstift, 1 x je Zahn zzgl. Materialkosten (tatsächliche Anzahl der Stifte) neben GOZ 2197: Adhäsive Befestigung. Nur im Zusammenhang mit einer Zahnersatz-Hauptleistung möglich. Beim Einsetzen oder Rezementieren von Kronen/ Brücken ist der Festzuschuss (FZ 1.4,1.5) für eine der o. g. Leistungen möglich (gleichartige Versorgung). Erfolgt keine Behandlung in Kombination mit Zahnersatz ist der Glasfaserstift + Material + Materialkosten + adhäsive Befestigung über GOZ ohne Kassenzuschuss zu berechnen.

* Es besteht die Möglichkeit, besonderen Aufwand gemäß § 5 Abs. 1 GOZ durch Anpassung des Steigerungs-Faktors der zugrundeliegenden Gebührenziffer abzugelten, z. B. 3,5-facher Faktor oder die Vereinbarung eines Steigerungsfaktors oberhalb des 3,5-fachen Faktors gemäß § 2 Abs. 1-2 GOZ zu treffen.

Haftungsausschluss

Die getroffenen Aussagen haben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität für jeden einzelnen denkbaren Fall, da der jeweilige Sachverhalt ggfs. eine abweichende Art und Weise der Abrechnung erforderlich machen kann. Es wurde vielmehr versucht einige typische Konstellationen darzustellen. Insbesondere ist die/der für die Abrechnung Zuständige selbst verantwortlich zu prüfen, ob die für die Abrechnung erforderlichen tatsächlichen Einzelheiten/Abrechnungsmerkmale vorliegen. Daher übernehmen VDW Dental und Dr. Sandweg keinerlei Haftung für die Richtigkeit der konkreten Abrechnung durch die/den für die Abrechnung Verantwortliche/n. Diese/r ist vielmehr selbst verantwortlich für ihre/seine Abrechnung. Bei Fragen betreffend Art und Weise der Abrechnung wird daher empfohlen, sich an die zuständige Zahnärztekammer zu wenden.

Es werden eingetragene Marken, Handelsnamen und Logos von VDW Dental verwendet. Selbst wenn sie im Einzelfall ohne das Markenzeichen verwendet werden, gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

Berechnung von selbstständigen Leistungen in der Endodontie

Abrechnungsmöglichkeiten für die analoge Berechnung von selbstständigen Leistungen gem. § 6 Abs. 1 GOZ (Empfehlung Bundeszahnärztekammer, November 2018), diese Liste ist nicht abschließend.

- Laseranwendungen als selbstständige Leistungen neben anderen als bei den in der GOZ 2012 genannten Leistungen, sofern die Anwendung nicht Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen Leistung ist
- Binokularmikroskopische Untersuchung intrakoronaler oder intrakanalärer Strukturen eines Zahnes als selbstständige Leistung (IKD). Setzt zwingend den Einsatz eines Dentalmikroskops voraus. Lupenbrille ist für die Abrechenbarkeit der IKD nicht ausreichend
- Einbringung einer intrakanalären Stiftverankerung ohne Neuanfertigung oder Abnahme der Krone
- Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials
- Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes
- Entfernung von intrakanalären Fremdkörpern
- Entfernung nekrotischen Pulpengewebes
- Entfernen parapulpärer Stifte
- Internes Bleichen
- Mehrschichtiger Aufbau verlorengegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone
- Postendodontischer Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone (§ 6 Abs. 1 GOZ [Stift] + 2050/2060ff für die Füllung)
- Präendodontischer Aufbau

Dr. med. dent. Christoph Sandweg
Zahnarzt

Diese Abrechnungsempfehlung wurde in Zusammenarbeit mit Dr. med. dent. Christoph Sandweg erstellt

Endo
Easy
Efficient

Weitere Informationen erhalten Sie im Fachhandel
oder auf www.vdw-dental.com.

VDW GmbH
Bayerwaldstr. 15
81737 München
Deutschland
Tel.: +49 (0) 89 62734-0
Fax: +49 (0) 89 62734-304
info@vdw-dental.com

Servicenummern:
0800 839 3368
(kostenfrei aus dem dt. Fest- und Mobilnetz)
00800 839 33 680
(kostenfrei aus Fest- und Mobilnetz für AT und CH)
+49 (0) 89 62734-555
(international)

CE
0123

8060-66009.1